Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 70.

(Nr. 7231.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düsseldorf darauf angetragen haben, daß derselben zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen gestattet werde, ein Darlehn von 150,000 Thlrn., geschrieben: Einhundert und funfzig tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen IV. Serie, jede zu 100 Thlr., geschrieben: Einhundert Thaler, aufzunehmen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

2) Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird der auf Grund des Privilegiums vom 17. Dezember 1849. bereits bestehenden städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, welche auch für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1868.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 1500. nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nebst Talon nach den anliegenden Schemas beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons ausgereicht. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und Talons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die nach der Bestimmung unter 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgelooften Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der feh-

fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Düsseldorfer Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

14) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatsschatzes — zukamen; gegen die Verfügung der Kom-

Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Düsseldorf;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nummer 13. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem beigedruckten Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 26. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Düs-

Düsseldorfer Stadt-Obligation

Litt. *D*. (Siegel der Stadt Düsseldorf) № .....

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

Einhundert Thalern Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düsseldorf zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düsseldorf, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister. (Trockener Stempel der Stadt Düsseldorf.) Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... (Hierzu sind die Kupons Serie I. № 1. à 10. nebst Talons ausgereicht.)

Der städtische Sekretariatsbeamte. Der Stadtrentmeister.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf

IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Ser. (I.) $2\frac{1}{2}$ Rthlr. (Erster) **Kupon** Kup. 1. Litt. *D.*

zur

Düsseldorfer Stadt-Obligation

über

Einhundert Thaler Kurant

№ ......

Inhaber dieses empfängt am .... an halbjährigen Zinsen der oben benannten Düsseldorfer Stadt-Obligation aus der Düsseldorfer Kommunalkasse

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Kurant.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. (Trockener Kuponstempel.) Der Kommunal-Empfänger.

(Die Namen des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission werden gedruckt.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Ta-

Talon

zur

Düsseldorfer Stadt-Obligation vierter Serie

über

Einhundert Thaler Kurant

Litt. *D.* № ......

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung die ..... Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... nebst einem neuen Talon bei der Kommunalkasse zu Düsseldorf ausgehändigt.

Wird hiergegen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Trockener Kuponstempel.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. Der Kommunal-Empfänger.

(Die Namen des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission werden gedruckt.)

(Nr. 7232.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem vom Stadtrathe der Residenzstadt Kassel im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschuß daselbst beschlossen worden, die zum Zwecke der Herstellung gemeinnütziger Anlagen und des Abtrages älterer Schulden erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, und zu diesem Behufe der gedachte Stadtrath die Ermächtigung zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Obligationen nachgesucht hat, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. 1833. S. 75. und 1867. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 1,300,000 Thalern, in Buchstaben: Einer Million dreimalhundert tausend Thalern Kasseler Stadt-Obligationen, welche in folgenden Apoints:

Litt. A. № 1. bis 1600., 1600 Stück à 500 Thaler,
" B. " 1. " 5000., 5000 " à 100 "

nach dem anliegenden Schema, auf jeden Inhaber lautend, auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom Jahre 1869. ab mit alljährlich wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals, unter Hinzutritt der durch die Tilgung ersparten Zinsen, sowie des gesammten überschießenden Reinertrages des zur Herstellung gewinnbringender Anlagen bestimmten Theils der Anleihe, zurückzuzahlen sind.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Re-

Regierungsbezirk Kassel.

Obligation

der

Residenzstadt Kassel

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. 1868. S. ......)

Auf Grund des übereinstimmenden Beschlusses des Stadtraths und des Bürger-Ausschusses der Residenzstadt Kassel: zum Zweck der Herstellung gemeinnütziger Anlagen und des Abtrages älterer Schulden eine Anleihe von 1,300,000 Thalern zu machen, bekennt sich der Stadtrath Namens der Stadt Kassel durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden ist. Dieselbe wird mit vier vom Hundert jährlich in halbjährigen Terminen, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres, bei hiesiger Stadtkasse verzinst. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1,300,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, sowie des gesammten überschießenden Reinertrages des zur Herstellung gewinnbringender Anlagen bestimmten Theils der Anleihe, im vorliegenden Falle der städtischen Wasserleitung.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate April jeden Jahres und die Auszahlung der verloosten Obligationen wird an dem auf den Verloosungstermin folgenden 1. Oktober bei der hiesigen Stadtkasse bewirkt. Mit diesem Tage hört zugleich jede weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Der Stadtrath behält sich jedoch das Recht vor, größere Ausloosungen vorzunehmen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt außer in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger in einer zu Kassel, einer zu Berlin und einer zu Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitung.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse zu Kassel in der nach dem Eintritte der Fälligkeitstermine folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtkasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Kurhessischen Verordnung vom 18. Dezember 1823. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Kassel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Stadtrath anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum .... 18.. einschließlich ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Kassel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigegebenen Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, wenn solche rechtzeitig zu diesem Zweck vorgezeigt wird.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Kassel mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Kassel, den .. ten .... 18..

Der Stadtrath.

Stempel. (Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.)

Anzudrucken sind hier die §§. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. der Verordnung vom 18. Dezember 1823.

Re-

Regierungsbezirk Kassel.

Erster (bis Zehnter) Zinskupon

I. Serie

zu der

Obligation der Stadt Kassel

Littr. $\frac{A.}{B.}$ № .....

über

$\frac{500}{100}$ Thaler.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit $\frac{\text{zehn}}{\text{zwei}}$ Thaler bei der Stadtkasse zu Kassel.

Kassel, den ..ten .... 18..

Der Stadtrath daselbst.

(Stempel.)

(Bemerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Stadtraths und des Oberbürgermeisters können mit Lettern oder Faksimiles gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon und Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in untenstehender Art abzudrucken.)

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach der Fälligkeit, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Regierungsbezirk Kassel.

Talon

zur

Obligation der Stadt Kassel

Littr. ..... № .....

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Kassel

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons, vom .... 18.. ab laufend bis zum .... 18.. einschließlich, bei der Stadtkasse zu Kassel.

Kassel, den ..ten .... 18..

Der Stadtrath daselbst.

(Stempel.)

(Nr. 7233.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. Oktober d. J. verleihe Ich der Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr zu ihrer Versorgung mit fließendem Wasser in der Linie A. B. des zurückerfolgenden Auszugs aus der Flurkarte der Gemeinde Huttrop Flur A. vom 19. Juni d. J. angelegten Wasserleitung das Recht zur Expropriation Behufs vorübergehender oder nach Art von Grundservituten dauernder Benutzung fremder Grundstücke.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).